

SFD-Hygieneregeln für den Trainings- und Wettkampfbetrieb Stand 04.01.2022

1) Aktuell gültige Stufe laut Corona-Verordnung: **ALARMSTUFE II**

2) Gültigkeit:

Die folgenden Regeln gelten grundsätzlich **in der ALARMSTUFE II** für den Sportbetrieb aller SFD-Abteilungen.

3) Maskenpflicht:

- a) In geschlossenen Räumen herrscht überall Maskenpflicht. **(FFP2-Maske ab 18 Jahre)**.
Ausnahmen: Direkt beim Sporttreiben, in der Dusche, Kinder unter 6 Jahre
- b) Im Freien besteht Maskenpflicht überall dort, wo der Abstand von 1,5m nicht eingehalten werden kann. Ausnahmen: Direkt beim Sporttreiben, Kinder unter 6 Jahre

4) Abstandsregel:

Der Abstand von 1,5m ist außerhalb des Sportbetriebs grundsätzlich einzuhalten.

5) Testpflicht bzw. Teilnahmevoraussetzung:

- a) **Trainer/ Übungsleiter: 2G+ in geschlossenen Räumen, 2G im Freien**
Nicht-immunisierte Trainer/Übungsleiter: Teilnahme nicht gestattet.
- b) **Sportler/Kursteilnehmer: 2G+ in geschlossenen Räumen, 2G im Freien**
Nicht-immunisierte Sportler/Kursteilnehmer: Teilnahme nicht gestattet.
- c) **Zuschauer: 2G+ (im Freien und in geschlossenen Räumen).**
Nicht-immunisierte Zuschauer: Teilnahme nicht gestattet.
- d) **Erläuterung zur 2G+ Regel:**
Die 2G+ Regel besagt, dass die Teilnahme nur für immunisierte Personen mit tagesaktuellem negativem Test gestattet ist.
Ausnahmen von der Testpflicht bei der 2G+ Regel:
 - Personen mit Auffrischungsimpfung ("Boosterimpfung")
 - Vollständig geimpfte Personen, deren Vollschutz **nicht länger als 3 Monate** zurückliegt.
 - Genesene Personen, deren Infektion nachweislich **nicht länger als 3 Monate** zurückliegt.
- e) **Kinder und Schüler:**
 - i) Kinder unter 6 sind generell von 2G/2G+/3G Regel befreit.
 - ii) Schüler bis (einschließlich) 17 Jahre sind **in Schulzeiten** von der 2G/2G+/3G Pflicht ausgenommen. (Nachweis: Schülerausweis)
 - iii) **Schüler bis (einschließlich) 17 Jahre müssen für Sport in geschlossenen Räumen in Ferienzeiten einen tagesaktuellen negativen Test vorlegen. Ausgenommen sind Schüler, die geboostert, geimpft oder genesen sind. (Impfung/Genesung nicht länger als 3 Monate her).**

6) Überprüfung der Testpflicht bzw. der Impfnachweise:

Der Übungsleiter überprüft vor Beginn des Trainings die entsprechenden Nachweise aller Teilnehmer. Impf-/Genesenen-/Testnachweise müssen mit einem amtlichen Ausweisdokument abglichen werden. Genesenen- und Impfnachweise (QR-Codes) müssen elektronisch, etwa mit der CoVPassCheck-App auf Echtheit geprüft werden. Die Überprüfung der Nachweise kann in Absprache mit der Abteilungsleitung an eine andere geeignete Person übertragen werden.

Nicht-immunisierten Personen ist gemäß Punkt 5) die Teilnahme zu verweigern. Ebenso Personen ohne gültige Nachweise.

Die Abteilungsleitung ist verantwortlich für die Überprüfung des 2G-Nachweises des Übungsleiters.

7) **Ausschlusskriterien:**

Teilnahmeverbot besteht

- a) bei Vorliegen einer Infektion oder Quarantänepflicht,
- b) für enge Kontaktpersonen von Infizierten,
- c) bei typischen Covid-19-Symptomen wie Husten, Fieber, Atemnot; Hinweis: wenn derartige Symptome bei einer Person des eigenen Haushaltes vorliegen, sollte ebenfalls auf eine Teilnahme verzichtet werden.
- d) bei Nicht-Einhaltung der Hygieneregeln.

8) **Kontaktdatenerfassung:**

Für alle Trainings-/Übungs-/Wettkampfveranstaltungen müssen die Kontaktdaten aller Beteiligten erfasst, 4 Wochen lang aufbewahrt und dann vernichtet werden. Zu erfassen sind: **Datum, Name, Vorname, Adresse, Telefon, Zeitraum der Anwesenheit**. Verantwortlich für die Datenerfassung und Aufbewahrung sind die Abteilungsleitungen. Die Erfassung kann an die Übungsleiter delegiert werden.

9) **Umkleidekabinen/Duschen:**

- a) Maskenpflicht und Abstandsgebot (1,5m) gilt.
- b) Umkleiden große Sporthalle: Max. 6 Personen gleichzeitig, max. 2 Personen in der Dusche
- c) Umkleiden Bühlhalle: Max. 10 Personen gleichzeitig, max. 3 Personen in der Dusche
- d) Umkleiden Vereinsheim: Max. 5 Personen gleichzeitig, max. 1 Person in der Dusche
- e) Es wird empfohlen auf Duschen zu verzichten.
- f) Die Aufenthaltsdauer in den Umkleidekabinen ist auf das Nötigste zu begrenzen.

10) **Lüftung:**

- a) Für die Belüftung der Hallen sorgen grundsätzlich die Lüftungsanlagen.
- b) Bei kleineren Räumen (Gymnastikraum, Vereinsheim, Dart-Raum) wird für regelmäßige Durchlüftung über die vorhandenen Türen/Fenster gesorgt.
- c) Bei Veranstaltungen mit Zuschauerbetrieb ist zusätzlich für Belüftung über die vorhandenen Türen zu sorgen.
- d) Nach dem Gebrauch von Kabinen und Duschen sind diese gründlich durch Öffnen der Fenster zu lüften.

11) **Weitere Hygienemaßnahmen:**

- a) Kontaktflächen von häufig berührten Gegenständen/Trainingsgeräten werden regelmäßig gereinigt.
- b) Auf ausreichende Handhygiene wird hingewiesen

12) **Informationspflicht:**

Die Abteilungsleitungen informieren alle Beteiligten ihres Sportgramms rechtzeitig und verständlich über die aktuell geltenden Hygiene-Regeln der SFD.

Mögliche Informationskanäle sind dabei: Veröffentlichung Internetseite, Versand per E-Mail, Aushang an den Sportstätten o.ä. .

13) **Beginn und Ende der Trainings-/Übungseinheit:**

Um Kontakte zwischen den einzelnen Gruppen zu vermeiden gilt:

- a) Jede Gruppe betritt die Sporthalle erst mit Beginn des Trainings laut Belegungsplan.
- b) Jede Gruppe beendet das Training so früh, dass alle Teilnehmer die Halle zum Trainingsende laut Belegungsplan verlassen haben.
- c) Die Übungsleiter wirken darauf hin, dass Ansammlungen am Ein-/Ausgang vermieden werden.

14) **Wegekonzept große Halle Dornstadt:**

Für das Betreten der Halle ist die Türe Richtung Stadion zu nutzen.

Für das Verlassen der Halle ist die Türe Richtung Straße/Bushaltestellen zu nutzen.

(Pfeile auf dem Boden beachten)

15) Wettkampfveranstaltungen:

Für Wettkampfveranstaltungen mit mehr als 25 Teilnehmern oder mit Zuschauern oder mit Verkauf von Speisen und Getränken ist dem SFD-Vorstand von der veranstaltenden SFD-Abteilung spätestens eine Woche vor Veranstaltung ein aktuelles Hygienekonzept für diese Veranstaltung vorzulegen.

Für die große Sporthalle besteht eine Beschränkung von 80 Personen auf der Tribüne. Für Sportveranstaltungen besteht in der Alarmstufe II ein Ausschank- und Konsumverbot für alkoholische Getränke. Erkennbar alkoholisierten Personen ist der Zutritt zu verwehren.

Für den SFD-Vorstand
Stefan Kling